



## **Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb**

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Ausschuss für Umwelt und Technik	<b>öffentlich</b>	am 17.11.2025	Vorberatung
Kreistag	<b>öffentlich</b>	am 08.12.2025	Entscheidung

### A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt zu, die Vertreter des Zollernalbkreises in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Regional-Stadtbahn Neckar Alb (ZV RSBNA) zu beauftragen, dem in der Anlage beigefügten Beschlussvorschlag der Drucksache 2025-14 des ZV RSBNA zuzustimmen.

### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden in den folgenden Jahren entsprechend der Verbandsumlage sowie in Höhe der Rückverrechnungen eingeplant.

### C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Technik am 17.11.25 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen wie oben zu beschließen

Anlagen: Anlage 1 - ZV RSBNA Drucksache DS 2025-14 - 24.10.2025  
Anlage 2 - Anlage zu DS 2025-14 (Durchführungsbestimmungen) - 24.10.2025



## **Durchführungsbestimmungen zur Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb**

### **Kurzfassung**

Die Änderung der Verbandssatzung wurde in der Kreistagssitzung am 24.07.2023 (KT-Nr. 17/2023) behandelt.

Nach der Verbandssatzung wird der Finanzbedarf des ZV RSBNA durch Umlagen finanziert. Die Verbandssatzung sieht weiter vor, im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern Durchführungsbestimmungen (DFB) zu beschließen. Diese DFB konkretisieren die Anforderungen der Verbandssatzung zur Durchführung der Umlagen. DFB sind in der Verbandssatzung wie folgt vorgesehen:

- Rückverrechnung bereits getätigter Ausgaben.
- Übernahme von laufenden Verträgen und Planungsvereinbarungen durch den Zweckverband
- Erhebung der Verbandsumlage.

Die in der Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen wurde in einem ausführlichen Prozess in mehreren Schritten zwischen dem ZV RSBNA und den Verbandsmitgliedern erarbeitet.

Insbesondere für das Haushaltsjahr 2026 nimmt die Durchführungsbestimmung „Rückverrechnung, Alt- und Bestandsverträge“ eine wichtige Rolle ein. Die Verbandsmitglieder haben in der Vergangenheit in ihre jeweiligen Schienenstrecken teilweise enorm investiert. Allein der Zollernalbkreis hat in den zurückliegenden Jahren (erstmalig 2013) bis zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt rund 5,8 Mio. € in die Zollern-Alb-Bahn und Talgangbahn investiert. Für diese Investitionen wird mit der Rückverrechnung der in der Verbandssatzung beschlossene Finanzierungsschlüssel angewendet, sodass im Jahr 2026 eine Erstattung von rund 1,5 Mio. € erwartet werden. Weitere Kosten, welche nach dem Stichtag angefallen sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt rückverrechnet.

Auf die beigefügte Drucksache des ZV RSBNA und deren Anlage wird verwiesen.

### **Verbandsversammlung am 05.12.2025**

Die Verbandsversammlung findet bereits am 05.12.2025 statt. Insoweit erfolgt für die Verbandsversammlung der Hinweis, dass der dort vorgesehene Beschluss vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages Zollernalbkreis am 08.12.2025 gefasst wird.